

(daher „Unser Frau am Sand“) aufgefunden und von Verehrern der Muttergottes öffentlich für fromme Peter aufgestellt wurde. Die gegenwärtige zierliche Statue ist aber offenbar nicht mehr dieses aufgefundenen Original. Botivgegenstände sollen bei einem Brande der Kirche und die Urkunden bei einem Brande im Pfarrhause zugrunde gegangen sein.¹⁾

In der benachbarten Pfarre Waldenstein wird ein marianisches Gnadenbild verehrt, das den Titel „Maria mit der Hade“ führt.

In der Diöcese St. Pölten bestanden vor Kaiser Josef II. Zeiten 140 religiöse Bruderschaften; die auf das behandelnde Thema Bezug haben, sollen anhangsweise mitgetheilt werden:²⁾ 1. Die Bruderschaft zu Ehren Jesu, Mariä und Josef bestand in Gmünd, Böggstall, Thaia, Hirschbach, Inzersdorf, Pfaffenschlag, Horn und Altpölla. 2. Die Mariä Empfängnis-Bruderschaft war eingeführt in St. Peter in der Au und in Unser Frau am Sand. 3. Die Mariä Himmelfahrt-Bruderschaft existierte in Gutenbrunn, Krems, Pöchlarn, Salapülka, Riggers, Haag, Gmünd, Spital, Wilhelmsburg, St. Bernhard, Eggenburg und Amstetten. 4. Die Mariä Verkündigungs-Bruderschaft bestand in der Stadt Zwettl und bei den Piaristen in Krems. 5. Die Bruderschaft zu Ehren der schmerzhaften Muttergottes wurde an folgenden Wallfahrtsorten gepflegt: Maria Taserl, Langegg, Schönbühl, Zeutendorf, Niedergrünbach, Neumarkt und Windigsteig. 6. Die Scapulier-Bruderschaft war sehr beliebt; wir treffen sie in Manf, Gaming, Reinsberg, Allentsteig, Niedergrünbach, St. Pölten, Waidhofen a. d. Ybbs und Oberhöflein. 7. Die Rosenkranz-Bruderschaft war ebenso verbreitet und zwar an folgenden Orten: Krennstetten, Weiten, Hainfeld, Altenburg, Weitersfeld, Kirnberg, Scheibbs, Großgerungs, Schweiggers, Stiefen, Raabs, Großpöchlarn, Kolmizberg, St. Martin, Traismauer, Neulengbach, Christophen, Krems, Kottes, Pernegg und Tulln. 8. Die Bruderschaft Mariä Schutz war errichtet in Altlengbach und Ulmerfeld.

Pastoral-Fragen und -Fälle.

I. (Kinderbillet für ältere Kinder.) Camilla, übrigens eine gewissenhafte Frau, hat für ihr jetzt zwölfjähriges Töchterchen bisher immer nur ein „Kinderbillet“ für Eisenbahn- und Dampfschifffahrten gelöst, wiewohl die „Kinderbillette“ nur für Kinder bis zu zehn Jahren gelten. In zufälligem Gespräch erzählt Camilla dies dem Pfarrer Paulus; dieser sagt ihr sofort, sie sei daraufhin zur Restitution verpflichtet. Bestürzt über diese Aussage, fragt Camilla einen anderen Beichtvater, Titus, dem sie zugleich erklärt, eine Ungerechtigkeit zu begehen habe sie nie gedacht, sie habe gemeint, es

¹⁾ Mittheilung des H. D. Pf. M. Breit. — ²⁾ Dr. Kerschbaumer, I. Band, S. 591—593.

liege höchstens wie beim Schmuggeln die Verletzung eines Pönalgesetzes vor. Titus verneint zwar die Gleichheit mit dem Schmuggeln, spricht aber die Camilla von jeder Restitutionspflicht frei, weil der Eisenbahn-Verwaltung das öftere Vorkommen derartiger Fälle wohl bekannt und es daher ihre Sache sei, durch ihre Beamten dieselben zu verhindern. Wer hat Recht: Paulus, Camilla oder Titus? Oder was hat Camilla zu thun?

Antwort: Vollständig Recht möchten wir Keinem geben. 1. Paulus hat jedenfalls nicht Recht, sofort ohne weitere Untersuchung zur Restitution zu verpflichten. Es hat nämlich Camilla sichtlich bona fide gehandelt. Wenn wir daher auch eine objective Gerechtigkeits-Verletzung unterstellen, so folgt noch nicht sicher die Pflicht der Rückerstattung. Wäre nämlich Camilla gerade durch die billigere Fahrt bestimmt worden, ihr Töchterchen häufig mitreisen zu lassen, dann wäre unser Fall wesentlich gleich dem Fall eines possessor bonae fidei, qui rem alienam consumpsit nec ditior evasit: ein solcher braucht aber nicht zu restituieren.

2. Allein unterstellen wir jetzt, die Eisenbahn- und Dampfschifffahrten haben stattgefunden unabhängig von der billigeren oder theuereren Fahrt. Dann wäre durch die Einlösung eines Kinderbillets in Wirklichkeit eine Ersparnis eingetreten, die einer Bereicherung gleichgewertet wird. Dann tritt bezüglich der Restitutionspflicht die Frage auf: War dies eine objectiv ungerechte Bereicherung auf Unkosten anderer? Da ist nun freilich zu sagen, der Preis der Fahrkarten ist nach Art beiderseitiger oneroser Verträge zu zahlen, nicht nach Art eines Pönalgesetzes, wie die Grenzzölle u. dgl. Also darin hat Camilla Unrecht, daß sie eine Beeinträchtigung im Fahrkartenpreis dem Schmuggeln gleichstellte.

3. War nun der gerechte Preis und der von der Eisenbahn- und Dampfschifffahrts-Gesellschaft gewollte Preis für die Fahrten der Tochter der Camilla der einer Vollkarte: dann liegt in der Zahlung des bloßen Kinderpreises eine Ungerechtigkeit seitens der Camilla, und dann kann der Grund des Titus nicht ausschlagend sein, daß es Sache der Gesellschaft wäre, Sorge zu tragen, daß derartige Ungerechtigkeiten nicht begangen würden. So wie ich beim Kauf auch einem sorglosen und unachtsamen Verkäufer gegenüber für etwa begangene Ungerechtigkeit im Kaufpreis haftbar bin, so ist auch Camilla in unserem Falle für eine von ihr begangene Ungerechtigkeit haftbar.

4. Die einzige Frage ist also die: Ist die Zahlung des bloßen Kinderpreises für eine zwölfjährige Person eine ungerechte Verkürzung des gerechten vereinbarten oder festgestellten Preises? Dem strengen Wortlaut des Fahr-Reglement nach ist es eine Verkürzung des festgestellten Preises; denn dem Wortlaute nach lautet der Preis für Personen von zehn Jahren an auf den Vollpreis. Ist diese Feststellung gerecht, d. h. verstößt sie nicht gegen die ausgleichende Ge-

rectigkeit? Es könnte scheinen, daß sie dagegen verstoße. Die Leistung und die durch die Leistung der Gesellschaft erwachsenden Kosten sind bei einem zwölfjährigen Kinde kaum größer, als bei einem zehnjährigen; keinenfalls dieselben, wie bei völlig erwachsenen Personen. Allein, wollte man diesen Maßstab der Leistung und Gegenleistung anlegen, so dürfte auch bei den einzelnen Erwachsenen nicht derselbe Fahrpreis gefordert werden; Schicklichkeit und Brauch zwingen dazu, bei Beförderung von Personen nicht den crass materiellen Maßstab von körperlicher Größe und Gewicht anzulegen, sondern je nach Personen zu rechnen. Wenn es aber nicht gegen die Gerechtigkeit verstößt, den Fahrpreis einfachhin je nach Personen zu berechnen, dann ist es auch nicht gegen die Gerechtigkeit, ein für allemal ein gewisses Alter zu fixieren, über welches hinaus eine Preisermäßigung nicht mehr statthabe. Also nach strengem Recht kann die Gesellschaft für die Tochter der Camilla den Vollpreis der Fahrt fordern.

5. Das Letzte, was zu beantworten übrig bleibt, ist: Besteht die Gesellschaft wirklich streng auf diesem tarifmäßig festgesetzten Preis? Der Billigkeit angemessen möchte es erscheinen, daß sie nicht so streng darauf bestehe, sondern jene Kinder, die nach Wuchs und Gestalt noch als zehnjährige gelten können, auch noch für den Kinderpreis annehme. Es läge dann weder in der Annahme des Vollpreises, noch in der Zahlung des bloßen Kinderpreises eine Ungerechtigkeit, ähnlich wie beim Kauf und Verkauf oftmals weder in der Annahme eines höheren noch in der Zahlung eines niederen Preises Ungerechtigkeit liegt. Es läßt sich eben im menschlichen Leben nicht jede Leistung und Gegenleistung mathematisch abzirkeln.

Will also Titus mit seiner Behauptung nur sagen, die Vernachlässigung größerer Sorgfalt seitens der Fahrverwaltung sei ein Zeichen, daß dieselbe nicht haarscharf auf den Bestimmungen des Reglement bestehe und die Unterscheidung zwischen zehnjährigen Kindern und älteren Personen nur annähernd festzuhalten gedenke: dann dürfte diese Auffassung nicht so unwahrscheinlich sein, daß man post factum in dem Falle, wie der der Camilla ist, eine Ersatzpflicht auferlegen müßte. Es läßt sich nicht leugnen, daß in diesen und ähnlichen Fällen eine häufig vorkommende Praxis, welche seitens der dabei in Mitleidenschaft gezogenen Partei ungeahndet bleibt, Grund bieten kann zur Annahme, daß diese nicht mit aller Strenge auf Einhaltung ihres vollen Rechtes bestehe.

Graeten (Holland).

Professor Aug. Lehmkuhl S. J.

II. (**Uberglaube.**) Melania fragt ihren Beichtvater Claudius, ob sie folgendes Verfahren, das sie bisher öfters geübt, fortsetzen dürfe. Da hat jemand, sagt sie, sich verwundet, das Blut kann nicht zum Stillen gebracht werden. Nun wird sie gerufen. Melania spricht mit Vertrauen über die Wunde: Blut, stehe still, durch das Blut Jesu Christi und im Namen Jesu, und dabei macht Melania das